S 34 SF 161/18 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Synergieeffekte Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
Leitsätze	Synergieeffekte durch die parallele Bearbeitung mehrerer Klageverfahren mindern den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit erheblich.
Normenkette	RVG § 14 Abs 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 SF 161/18 E
Datum	09.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 315/20 B
Datum	05.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist das Rechtsanwaltshonorar nach dem

RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG), das dem BeschwerdefÃ¼hrer fÃ¼r ein Klageverfahren nach Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Landeskasse als Beschwerdegegner zusteht.Â

Â

In dem seit dem 23. Dezember 2015 anhÃ¤ngigen und mittlerweile erledigten Klageverfahren S 30 AS 2587/15 beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau (SG) vertrat der BeschwerdefÃ¼hrer einen durch eine Betreuerin vertretenen KlÃ¤ger im Streit um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II). Der KlÃ¤ger begehrte mit seiner Klage hÃ¶here Leistungen von November 2014 bis April 2015 unter BerÃ¼cksichtigung der an den Verein B. e.V. zu zahlenden AbschlÃ¤ge fÃ¼r Strom und der Zahlungen fÃ¼r den Erwerb von MessblÃ¤ttchen als Mehrbedarf, welche das beklagte Jobcenter ablehnte.

Â

Bereits im vorangegangenen Bewilligungsabschnitt vertrat der BeschwerdefÃ¼hrer den KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat Mai 2014 (S 30 AS 3324/14) und fÃ¼r die Zeit von Juni bis Oktober 2014 (S 30 AS 3341/14) bezÃ¼glich der Geltendmachung der begehrten hÃ¶heren Leistungen im Klageverfahren.

Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer begrÃ¼ndete die Klage S 30 AS 2587/15 mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2015 auf einer Seite (ohne Rubrum) und nach Akteneinsicht im Februar 2016 mit Schriftsatz vom 15. April 2016 auf einer halben Seite.

Â

Mit Beschluss vom 29. April 2016 bewilligte das SG PKH und ordnete den BeschwerdefÃ¼hrer bei.

Â

Nach DurchfÃ¼hrung eines ErÃ¶rterungstermins zu allen drei Klageverfahren am 25. Januar 2017 (Dauer: 55 Minuten) Ã¼bersandte der BeschwerdefÃ¼hrer mit halbseitigem Schreiben vom 24. Februar 2017 weitere Unterlagen zu allen drei Klageverfahren und erwiderte unter dem 3. April 2017 auf eine Stellungnahme des beklagten Jobcenters kurz (halbe Seite) zu allen drei Klageverfahren.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 11. April 2018 zu allen drei Klageverfahren (Dauer: 2 Stunden 42 Minuten) verurteilte das SG das beklagte Jobcenter in den drei Verfahren zur Zahlung geringfÃ¼giger weiterer Leistungen (Verfahren S 30 AS 2587/15 insgesamt 1,69 â¬).

Â

Unter dem 6. Juni 2018 beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer die Festsetzung seiner VergÃ¼tung aus der PKH und versicherte, keine VorschÃ¼sse oder sonstige Zahlungen erhalten zu haben â€ fÃ¼r das hier streitige Verfahren â€ wie folgt:

Â

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102 VV RVG	Â 360,00 â€¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 280,00 â€¬
GeschÃ¤ftsreise, Benutzung eines eigenen Kfz â€ anteilig zu 1/3	Nr. 7003 VV RVG	Â Â Â 6,40 â€¬
Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 h â€ anteilig zu 1/3	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Â Â Â 8,33 â€¬
GeschÃ¤ftsreise, Benutzung eines eigenen Kfz â€ anteilig zu 1/3	Nr. 7003 VV RVG	Â Â Â 6,40 â€¬
Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 h â€ anteilig zu 1/3	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Â Â Â 8,33 â€¬
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 â€¬
Dokumentenpauschale (54 Kopien)	Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	25,60 â€¬
Anrechnung Widerspruchsverfahren	Â	â€ 175,00 â€¬
Zwischensumme	Â	540,06 â€¬
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â 102,61 â€¬
Kostenforderung	Â	Â **642,67 â€¬**

Â

Die Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle des SG (UdG) setzte die PKH-VergÃ¼tung am 13. Juni 2018 auf insgesamt 392,06 â€¬ fest. Sie berÃ¼cksichtigte unter Verweis auf Synergieeffekte durch die parallelen Klageverfahren lediglich eine VerfahrensgebÃ¼hr von 150 â€¬ (halbe MittelgebÃ¼hr) und strich die Dokumentenpauschale, da in dem Verfahren keine Akteneinsicht erfolgt sei und teilte dies dem BeschwerdefÃ¼hrer mit Schreiben vom gleichen Tag mit. Am 11. Juli 2018 wies sie den Betrag an den BeschwerdefÃ¼hrer an.

Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer hat dagegen am 29. Juni 2018 Erinnerung (S 34 SF 161/18 E) eingelegt und ausgefÃ¼hrt, die Herabsetzung der VerfahrensgebÃ¼hr sei nicht gerechtfertigt. Das SG verkenne den Umfang und die Schwierigkeit der Angelegenheit. Der KlÃ¤ger sei nach Klageerhebung erkrankt und pflegebedÃ¼rftig gewesen, so dass RÃ¼cksprachen sowohl mit dem KlÃ¤ger als auch der Betreuerin zu fÃ¼hren waren. Zudem habe er eine Vielzahl von Unterlagen vorgelegt, die das PachtverhÃ¤ltnis betrÃ¤fen und vom Gericht aufbereitet worden seien. Es liege keine unterdurchschnittliche anwaltliche TÃ¤tigkeit vor. Eine besondere Rechtsfrage habe sich dadurch gestellt, dass der begehrte Mehrbedarf ggf. durch den Krankenversicherer zu gewÃ¤hren gewesen wÃ¤re.Â

Â

Mit Schreiben vom 26. Oktober hat der Beschwerdegegner im Erinnerungsverfahren

erwidert, die Feststellungen der UdG zur Bewertung von Umfang und Schwierigkeit der TÃ¤tigkeit des BeschwerdefÃ¼hrers seien nicht zu beanstanden. Allerdings sei die Bewertung in HÃ¶he der HÃ¤lfte der MittelgebÃ¼hr unangemessen hoch, da aufgrund der Unterdurchschnittlichkeit des Verfahrens eine VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he eines Drittels der MittelgebÃ¼hr mehr als angemessen sei.

Â

Mit Beschluss vom 9. MÃ¤rz 2020 hat das SG die Erinnerung zurÃ¼ckgewiesen. Die VerfahrensgebÃ¼hr sei in HÃ¶he eines Drittels der MittelgebÃ¼hr (100 â¬) entstanden. Der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sei unterdurchschnittlich gewesen. Die Klage sei erhoben worden, es sei keine Akteneinsicht genommen worden und die KlagebegrÃ¼ndung sei mit einseitigem Schriftsatz erfolgt. Durch die vorherige Erhebung zweier Klagen mit gleichem Streitgegenstand seien erhebliche Synergieeffekte beim Umfang und bei der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit zu berÃ¼cksichtigen. Der BeschwerdefÃ¼hrer habe keine eigene Berechnung der begehrten Kosten der Unterkunft vorgenommen, sondern lediglich Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he begehrt. Die Bedeutung des Klageverfahrens sei weit unterdurchschnittlich gewesen, da das Klagebegehren die Ãbernahme der hÃ¤lftigen Stromkostennachzahlung von 15 â¬ sowie der monatlichen AbschlÃ¤ge fÃ¼r Strom umfasst habe. Auch die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Mandanten des BeschwerdefÃ¼hrers seien unterdurchschnittlich gewesen. Die TerminsgebÃ¼hr sei lediglich in HÃ¶he von 140 â¬ entstanden, da zeitgleich jeweils drei Verfahren terminiert worden seien und der BeschwerdefÃ¼hrer bei der UrteilsverkÃ¼ndung nicht anwesend gewesen sei, so dass die Dauer der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht bestimmt werden kÃ¶nne. Auch hier wirkten sich erhebliche Synergie- und Rationalisierungseffekte aus. Es ergÃ¤ben sich festzusetzende Kosten von 344,48 â¬:

Â

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102 VV RVG	Â 100,00 â¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 140,00 â¬
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 â¬
Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld	Nr. 7003, 7005 VV RVG	Â Â Â 29,46 â¬
Zwischensumme	Â	289,46 â¬
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â 54,99 â¬
Kostenforderung	Â	**Â 344,48 â¬**

Â

Â

Eine AbÃ¤nderung zu Gunsten des BeschwerdefÃ¼hrers komme nicht in Betracht.

Â

Gegen den ihm am 24. Juni 2020 zugestellten Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer am 7. Juli 2020 Beschwerde eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, die

VerfahrensgebÃ¼hr sei zu Unrecht auf lediglich 100 â¬ festgesetzt worden. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit seinen mindestens durchschnittlich gewesen. Das SG gehe unzutreffend davon aus, dass keine Akteneinsicht genommen worden sei. Die Akte sei studiert und ausgewertet worden. FÃ¼r die PrÃ¼fung eines Mehrbedarfs seien medizinische Fragen zu behandeln und Unterlagen hierzu auszuwerten gewesen. Neben den LeistungsansprÃ¼chen nach dem SGB II seien auch der ungeklÃ¤rte (Kranken-)Versicherungsstatus und etwaige AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers gegen den Krankenversicherer zu prÃ¼fen gewesen. Mit dem KlÃ¤ger bzw. seiner Betreuerin seien Terminsvorbereitungen fÃ¼r zwei Termine erfolgt. Die Bemessung der TerminsgebÃ¼hr erfolge nach den gleichen Kriterien wie die VerfahrensgebÃ¼hr. Auch hier sei zu berÃ¼cksichtigen, dass zwei Termine stattfanden, was den Ansatz der MittelgebÃ¼hr rechtfertige.

Â

Der Beschwerdegegner hÃ¤lt die VergÃ¼tungsfestsetzung im angegriffenen Beschluss des SG fÃ¼r zutreffend. Medizinische Sachverhalte lÃ¤gen sozialgerichtlichen Verfahren regelmÃ¤Ãig zu Grunde. Der Vortrag des BeschwerdefÃ¼hrers lasse keine hÃ¶here VerfahrensgebÃ¼hr als die hÃ¤lftige MittelgebÃ¼hr zu.

Â

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Â

Gegen die Entscheidung des SG Ã¼ber die Erinnerung ist abweichend von Â§ 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) der weitere Rechtsbehelf der Beschwerde zum LSG erÃ¶ffnet (Â§ 73a Abs. 1 SGG; Â§ 1 Abs. 3 RVG i.V.m. Â§ 56 Abs. 2 RVG, Â§ 33 Abs. 3 bis 8 RVG; vgl. Beschluss des Senats vom 3. MÃ¤rz 2017, L 4 AS 141/16 B). Die Entscheidung Ã¼ber die Beschwerde ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG i.V.m. Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG).

Â

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Festsetzung einzelner GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde, sondern jeweils die gesamte Kostenfestsetzung der UdG vom 13. Juni 2018 in der Fassung des Beschlusses des SG vom 9. MÃ¤rz 2020. Aufgrund des Rechtsbehelfs des BeschwerdefÃ¼hrers ist die gesamte Kostenfestsetzung noch nicht rechtskrÃ¤ftig. Selbst wenn er nur einzelne Berechnungselemente der Kostenfestsetzung bemÃ¤ngelt, ist eine Begrenzung der Beschwerde auf die Festsetzung einzelner GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde nicht zulÃ¤ssig. Denn die GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde sind lediglich Elemente der einheitlichen Kostenfestsetzungsentscheidung. Der Rechtsanwalt begrenzt den Umfang der PrÃ¼fung und Entscheidung nur durch seinen summenmÃ¤Ãigen Antrag.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere statthaft, da der Wert des

Beschwerdegegenstands 200 â¬ Ã¼bersteigt (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG) eingelegt worden.Â

Â

Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der BeschwerdefÃ¼hrer hat keinen Anspruch auf die Festsetzung einer hÃ¶heren VergÃ¼tung aus der Landeskasse, als ihm bislang fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als im Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 30 AS 2587/15 in HÃ¶he von 392,06 â¬ ausgezahlt worden ist. Die Kostenfestsetzungsentscheidung der UdG vom 13. Juni 2018 ist rechtmÃ¤Ãig.

Â

Der Umfang der RechtsanwaltsvergÃ¼tung bzw. deren Erstattung durch die Landeskasse bemisst sich nicht nach dem Wert bzw. der Bedeutung des Klagebegehrens (Streitwert), sondern nach BetragsrahmengebÃ¼hren. Die geltend gemachten BetragsrahmengebÃ¼hren sind vom BeschwerdefÃ¼hrer nicht nach den maÃgeblichen Kriterien des Â§ 14 RVG angemessen bestimmt worden und daher herabzubemessen.

Â

Grundlage des Erstattungsbegehrens des BeschwerdefÃ¼hrers ist Â§ 45 Abs. 1 RVG. Danach sind dem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt die gesetzlichen GebÃ¼hren aus der Landeskasse zu erstatten. In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, entstehen gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG BetragsrahmengebÃ¼hren. Da der KlÃ¤ger des Ausgangsverfahrens kostenprivilegierter Beteiligter im Sinne des Â§ 183 Satz 1 SGG war, scheidet die Anwendung des GKG aus (Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG).

Â

Im Einzelnen bestimmt sich die VergÃ¼tung, das heiÃt die GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde, die Spannwerte der BetragsrahmengebÃ¼hren usw., aus dem VergÃ¼tungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu Â§ 2 Abs. 2 RVG. Die Bemessung der BetragsrahmengebÃ¼hren ist nach MaÃgabe des Â§ 14 Abs. 1 RVG vorzunehmen. Hiernach steht es dem Rechtsanwalt zu, eine solche GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen (Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG). Bei RahmengebÃ¼hren, die sich â wie hier â nicht nach einem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG). Aus dem Wortlaut des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG folgt, dass auch weitere im Einzelfall vorliegende Kriterien zur Bemessung herangezogen werden kÃ¶nnen. Aus der AufzÃ¤hlung der benannten Kriterien kann nicht auf ein vorgegebenes abstraktes RangverhÃ¤ltnis geschlossen werden. Es obliegt dem Rechtsanwalt, jedenfalls die in Â§ 14 RVG genannten und ggf. noch weiter relevante Kriterien im Einzelfall zu gewichten.

Â

Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten (hier: der Landeskasse) zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat und die angesetzte GebÃ¼hr die nach den gesetzlichen Kriterien angemessene GebÃ¼hr um mehr als 20 % Ã¼bersteigt (vgl. Bundessozialgericht [BSG] Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 21/09, juris Rn. 19). Ist die Bestimmung unbillig, erfolgt eine Festsetzung nur in HÃ¶he der angemessenen GebÃ¼hren (ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, L 6 SF 1611/15 B, juris).

Â

Die Forderung des BeschwerdefÃ¼hrers, ihm stÃ¼nden fÃ¼r die Verfahrens- und fÃ¼r die TerminsgebÃ¼hr ein Betrag in HÃ¶he von insgesamt 640 â¬ zu, ist nicht berechtigt.

Â

Die VerfahrensgebÃ¼hr ist lediglich in HÃ¶he der HÃ¤lfte der MittelgebÃ¼hr (140 â¬) entstanden. Nach Anlage 1 zum RVG, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3102 VV RVG (in der Fassung vom 1. August 2013) ist die GebÃ¼hr aus den Spannwerten (50 â¬ bis 550 â¬) zu bestimmen.

Â

Aus der Vorgabe von Spannenwerten folgt, dass die MittelgebÃ¼hr â rechnerisch die HÃ¤lfte der Summe aus Mindest- und HÃ¶chstgebÃ¼hr â nicht der Regelfall der VergÃ¼tung ist. Sie ist vielmehr nur fÃ¼r einen Regel- bzw. Durchschnittsfall die angemessene VergÃ¼tung. Die MittelgebÃ¼hr bietet dann fÃ¼r die Bestimmung der konkret angemessenen GebÃ¼hr einen Richtwert, wenn es sich um eine in jeder Hinsicht durchschnittliche Angelegenheit handelt. Das ist nicht der Fall, wenn teilweise Ã¼ber- oder unterdurchschnittlich zu bewertende Einzelkriterien vorliegen. Dann sind Zu- oder AbschlÃ¤ge vom Richtwert vorzunehmen. Die MittelgebÃ¼hr kann sich aber auch daraus ergeben, dass die Ãberdurchschnittlichkeit einzelner Kriterien die Unterdurchschnittlichkeit anderer Kriterien kompensiert.

Â

Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG lag der Rechtsstreit im unterdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten nach dem SGB II. Zwar wird regelmÃ¤Ãig angenommen, bei Streitigkeiten nach dem SGB II liege eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den Auftraggeber vor, die sich dann aber mit den unterdurchschnittlichen VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers aufhebt (so BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 21/09 R, juris Rn. 37 f.).

Â

Die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit lagen im deutlich unterdurchschnittlichen Bereich. Dabei ist einzustellen, dass es im vorliegenden Klageverfahren ebenso wie in den parallel gefÃ¼hrten Verfahren S 30 AS 3324/14 und S 30 AS 3341/14 allein um die anteilige Ãbernahme der StromabschlÃ¤ge und einen

Mehrbedarf (fÃ¼r den Erwerb von MessblÃ¤ttchen) nach dem SGB II ging. Der daraus resultierende â€Synergieeffektâ€ hat den Aufwand und die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im konkreten Verfahren erheblich gemindert (vgl. auch z.B. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27. Juni 2019, L 10 SF 4412/18 E-B, juris Rn. 27; LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 4. MÃ¤rz 2019, L 1 SF 258/17 B, juris Rn. 15; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. Februar 2022, L 4 ASÂ 498/19 B, juris Rn. 31). Auch wenn der BeschwerdefÃ¼hrer Akteneinsicht genommen hat, rechtfertigen die KlagebegrÃ¼ndung und die weiteren kurzen Stellungnahmen (die fÃ¼r alle drei Verfahren Ã¼bersandt worden waren) keine hÃ¶here GebÃ¼hr als die der hÃ¤lftigen MittelgebÃ¼hr. Angesichts der knappen rechtlichen AusfÃ¼hrungen und den erheblichen Arbeitserleichterungen, die sich aus der parallelen Bearbeitung von drei Klageverfahren mit identischer Sachverhaltskonstellation und rechtlicher Interessenlage fÃ¼r aufeinanderfolgende BewilligungszeitrÃ¤ume ergeben, war der fÃ¼r das hier streitige dritte, d.h. zeitlich nachfolgende, Klageverfahren zu betreibende Aufwand des BeschwerdefÃ¼hrers nicht annÃ¤hernd einem sog. normalen Durchschnittsverfahren entsprechend.

Â

Ein besonderes Haftungsrisiko oder sonstige unbenannte Kriterien, die geeignet wÃ¤ren, zu einer Herauf- oder Herabbemessung zu fÃ¼hren, sind vorliegend angesichts der Klageforderung nicht ersichtlich.

Â

Die vom Durchschnitt abweichenden Kriterien â€Bedeutung der Angelegenheitâ€ sowie â€Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisseâ€ kompensieren sich. Da â€ wie dargelegt â€ sowohl Umfang als auch Schwierigkeit der TÃ¤tigkeit deutlich unterdurchschnittlich waren und nicht wenigstens eines dieser beiden Kriterien durchschnittlich ausgeprÃ¤gt war, kommt eine hÃ¶here VerfahrensgebÃ¼hr als die HÃ¤lfte der MittelgebÃ¼hr zur Ãberzeugung des Senats nicht in Betracht.

Â

Die vom SG angesetzte TerminsgebÃ¼hr in HÃ¶he der HÃ¤lfte der MittelgebÃ¼hr (140 â¬) ist nicht zu beanstanden. Der ErÃ¶rterungstermin am 25. Januar 2017 mit drei parallelen Verfahren dauerte 55 Minuten. Die mÃ¼ndliche Verhandlung am 11. April 2018 dauerte zwar 2 Stunden und 42 Minuten. Allerdings war der BeschwerdefÃ¼hrer wÃ¤hrend der Beratung und VerkÃ¼ndung nicht mehr anwesend, so dass sich die gebÃ¼hrenrechtlich relevante Dauer des Termins nicht bestimmen lÃ¤sst. Da sich auch hier durch die parallele Terminierung der drei Klageverfahren erhebliche Arbeitserleichterungen ergeben, war der wÃ¤hrend der Termine zu betreibende Aufwand des BeschwerdefÃ¼hrers nicht annÃ¤hernd einem sog. normalen Durchschnittsverfahren entsprechend.

Â

Unter Zugrundlegung der angesprochenen GebÃ¼hrenpositionen sowie der weiteren Kostenfestsetzung, die nicht zu beanstanden ist, ergibt sich nach Auffassung des Senats folgende Berechnung:

Â

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Â 140,00 â¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 140,00 â¬
GeschÃ¤ftsreise	Nr. 7003 VV RVG	Â Â Â 12,80 â¬
Abwesenheitsgeld	Nr. 7005 VV RVG	Â Â Â 16,66 â¬
Post- u. Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 â¬
Zwischensumme	Â	Â 329,46 â¬
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â Â 62,60 â¬
Gesamtsumme	Â	**Â 392,06 â¬**
bereits gezahlt	Â	Â 392,06 â¬

Â

Â

Dieser Betrag ist dem BeschwerdefÃ¼hrer bereits ausgezahlt worden. Auch wenn die GebÃ¼hrenfestsetzung des SG zu beanstanden ist, hat es die Erinnerung zu Recht zurÃ¼ckgewiesen, da dem BeschwerdefÃ¼hrer kein hÃ¶herer GebÃ¼hrenanspruch, als mit Entscheidung der UdG vom 13. Juni 2018 festgesetzt, zusteht.

Â

Das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet (Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar; eine Beschwerde zum BSG ist nicht gegeben (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Erstellt am: 01.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024